



STANDESVERTRETUNG DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTINNEN & TIERÄRZTE

Zl. 877-71/97

Wien, 3. Oktober 1997

An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>77</i>	-GE/19- <i>17</i>
Datum:	8. OKT. 1997
Verteilt	<i>9. 10. 97</i>

H. Kayer

Betr.: GZ. 17.001/11-4/97
Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997)
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines
Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:
Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Beilage erwähnt

F.d.R.d.A.:
S. Witsch





STANDESVERTRETUNG DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTINNEN & TIERÄRZTE

Zl. 877-71/97

Wien, 3. Oktober 1997

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997); STELLUNGNAHME
GZ 17.001/11-4/97

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs dankt grundsätzlich für die Einbeziehung in das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines ASRÄG 1997, protestiert jedoch auf das Schärfste gegen die unzumutbar kurze Begutachtungsfrist. Der Entwurf ist in der Bundeskammer am 22. September 1997 eingelangt; weitere Bestimmungen betreffend den Durchrechnungszeitraum, die Textgegenüberstellung und die geänderten finanziellen Erläuterungen sind am 25. September 1997 eingelangt. Die Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 6. Oktober 1997 ist unter Einhaltung der die Bundeskammer treffenden Verpflichtung, alle Landeskammern zu hören (§ 33 Abs. 2 des Tierärztegesetzes) schon aus technischen Gründen nicht möglich. Dazu kommt, daß es sich um äußerst umfangreiche Novellierungsvorhaben in einer extrem komplizierten Materie handelt, was eine ausreichende Begutachtungsfrist umso notwendiger machen würde.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß der Gesetzesentwurf eine umfassende Verschlechterung des Sozialversicherungsrechtes bedeutet. Besonders betroffen werden allerdings freie Berufe, wie die Tierärzte, die seit vielen Jahren in der Sozialversicherung pflichtversichert sind und nun durch eine Neueinstufung eine dramatische Anhebung ihrer Krankenversicherungsbeträge bei gleichzeitiger Einführung eines Selbstbehaltes sowie eine schrittweise Anhebung ihrer Pensionsversicherungsbeiträge um 8 Prozentpunkte (!) erfahren sollen. Dieser Versuch, zu Lasten freiberuflich tätiger Tierärzte die Kranken- und Pensionsversicherung zu sanieren, wird eindeutig abgelehnt.

Abgelehnt wird auch die Einführung einer Doppelversicherung bei mehrfachen Dienstverhältnissen. Die bisherigen Bestimmungen im ASVG (§ 8 Abs. 1 Z.4 lit.f) haben vorgesehen, daß die Versicherung nur für den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen eintritt. Die jetzt vorgesehene Doppelversicherung, der Ausschluß von mehrfachen Geldleistungen und die vorgesehene Rückzahlung zuviel bezahlter Beiträge mit einer Verzinsung von 4 % können nicht als befriedigend empfunden werden.

. / 2



Auf die Problematik dreier Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 4 Abs. 3 ASVG:

Der ersatzlose Wegfall des erst vor einem Jahr eingeführten "Wohnsitztierarztes" wird abgelehnt. Mit dieser Regelung wurde nach langem Drängen vom Gesetzgeber berücksichtigt, daß viele Tierärzte insbesondere zu Beginn ihrer Berufslaufbahn nur einige Tage Praxisvertretung machen und dann für einen ganzen Monat als Mindestbemessungszeitraum im GSVG Pensionsversicherungsbeiträge zahlen mußten. Das Rechtsinstitut des Wohnsitztierarztes, mit dem diese kurzfristigen Praxisvertreter in das ASVG mit seiner täglichen Bemessungsgrundlage übernommen worden sind, hat geholfen, diesen Anfangsschwierigkeiten zu steuern. Die Bundeskammer lehnt es ab, ohne weitere Begründung (siehe Erläuterungen) dieses neu geschaffene Institut sofort wieder zu beseitigen.

Zu § 5 GSVG:

Die hier vorgesehene Ausnahmegewilligung ist äußerst problematisch. Bei Bestand gleichwertiger Kranken- oder Pensionsversicherungen können die Kammern der freien Berufe Ausnahmegewilligungen bis 30. November 1998 beantragen. Die Gleichwertigkeit ist gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruhen. Der Versorgungsfonds der Tierärztekammer sieht sowohl bei Krankheit als auch aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters Leistungen vor und ist auf Grund seiner Verankerung im Tierärztegesetz (§§ 61 ff des Tierärztegesetzes, BGBl.Nr. 16/1975) bundesgesetzlich geregelt. Von einer materiellen Gleichwertigkeit kann allerdings keine Rede sein, da die Krankenunterstützung mit ATS 7.500,--, die Altersunterstützung mit ATS 5.300,-- 14 x im Jahr derzeit festgelegt ist.

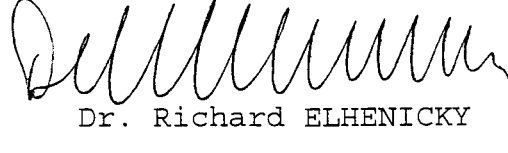
Zu § 229 GSVG:

Die hier erstmals verankerte Meldepflicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen wird ebenfalls abgelehnt. Nach dieser Bestimmung wäre nämlich die Berufsausübungsbefugnis für den Eintritt der Meldepflicht nicht mehr erforderlich, was von der Tierärztekammer nicht erfüllt werden kann.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs hält fest, daß diese Stellungnahme nur aus Gründen der Begutachtungsfrist so knapp ausgefallen ist und nur eine beispielsweise Stellungnahme zu den vorgesehenen Maßnahmen darstellt, aber keinesfalls als erschöpfende kritische Stellungnahme der Bundeskammer gewertet werden kann.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:



Dr. Richard ELHENICKY